

Tarifautonomie am Ende?

Wie Staat, Rechtswissenschaft und Kapital dem Tarifvertragssystem das Wasser abgraben

Andreas Keller

Die Tarifautonomie mit ihrem eingespielten System von Tarifverträgen und Arbeitskampfritualen ist ein außergewöhnliches Phänomen unserer Rechtsordnung, das nicht recht in den bürgerlichen Rechtsstaat passen will. Kein Wunder – ist doch die verfassungsrechtliche Grundlage der Tarifautonomie, das Grundrecht der Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG), Resultat des Verfassungskompromisses von 1949, in dem die verfassungsrechtliche Offenheit der BRD hinsichtlich ihrer zukünftigen Wirtschaftsordnung festgeschrieben wurde.¹ Das heißt keineswegs, daß die Tarifautonomie nicht zur Regulation kapitalistischer Arbeitsbeziehungen bestens geeignet wäre, was gerade 40 Jahre westdeutsche Tarifgeschichte eindrucksvoll unter Beweis stellen. Gleichwohl sieht sich die Tarifautonomie seit den 80er Jahren zunehmend Angriffen ausgesetzt.

Soziales Selbstbestimmungsrecht vs. bürgerliche Vertragsfreiheit

Die Wurzel von Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie liegt in der ausbeuterischen Struktur der kapitalistischen Arbeitsbeziehungen sowie in den kollektiven Maßnahmen, die die organisierte ArbeiterInnenbewegung dagegen entwickelt hat. „Tarifautonomie ist darauf angelegt, die strukturelle Unterlegenheit der einzelnen Arbeitnehmer beim Abschluß von Arbeitsverträgen durch kollektives Handeln auszugleichen und damit ein annähernd gleichwertiges Aushandeln der Löhne und Arbeitsbedingungen zu ermöglichen.“ Was sich so marxistisch anhört, ist ein Zitat aus einem der jüngsten Bände der Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts.²

Das soziale Selbstbestimmungsrecht der Koalitionsfreiheit mußte freilich erst

von der ArbeiterInnenbewegung gegen den erbitterten Widerstand der UnternehmerInnen und gegen staatliche Verbote erkämpft werden. Vor diesem Hintergrund markiert die Aufnahme der Koalitionsfreiheit in den Grundrechtsteil des Bonner Grundgesetzes (Art. 9 Abs. 3) einen Meilenstein in der Geschichte der deutschen ArbeiterInnenbewegung. Nach allgemeiner Auffassung enthält die Koalitionsfreiheit neben dem Individualgrundrecht, sich mit anderen zu einer Koalition, d.h. einer Vereinigung mit dem Zwecke der „Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“ (Art. 9 Abs. 3 GG), zusammenschließen, auch kollektive Rechte der Koalition selbst, wozu deren Recht auf spezifisch koalitionsmäßige Betätigung gehört; das Bundesverfassungsgericht zählt hierzu das Abschließen von Tarifverträgen und den hierauf gerichteten Arbeitskampf.³

Pro Jahr werden in der BRD zwischen 7.000 und 8.000 Tarifverträge abgeschlossen; ca. 33.000 Tarifverträge sind im Tarifregister des Bundesarbeitsministeriums registriert; rund 18 Millionen ArbeitnehmerInnen werden von ihnen erfaßt.⁴ Konzentrierte sich die Tarifpolitik der Gewerkschaften in den Gründerjahren der BRD auf die Durchsetzung von Lohn-erhöhungen, so rückten später immer mehr die Arbeitsbedingungen in den Mittelpunkt.⁵ Das Tarifvertragsrecht ist heute neben dem staatlichen Arbeitsrecht die wichtigste Ebene des sozialen Schutzes für die Lohnabhängigen und noch vor der

leben unter Tarif eingestellt werden können; die Möglichkeit der Allgemeinverbindlich-Erklärung von Tarifverträgen solle beschränkt werden; „im Notfall“ solle ein Unternehmen per Betriebsvereinbarung die tariflichen Leistungen herabsetzen können.⁸

Mit der letzten Forderung griff die Deregulierungskommission eine seit langem schwelende Diskussion um das Verhältnis von Betriebsvereinbarung und Tarifvertrag auf.⁹ Betriebsvereinbarungen werden zwischen UnternehmerIn und Betriebsrat abgeschlossen und sind das wichtigste Mittel der betrieblichen Mitbestimmung

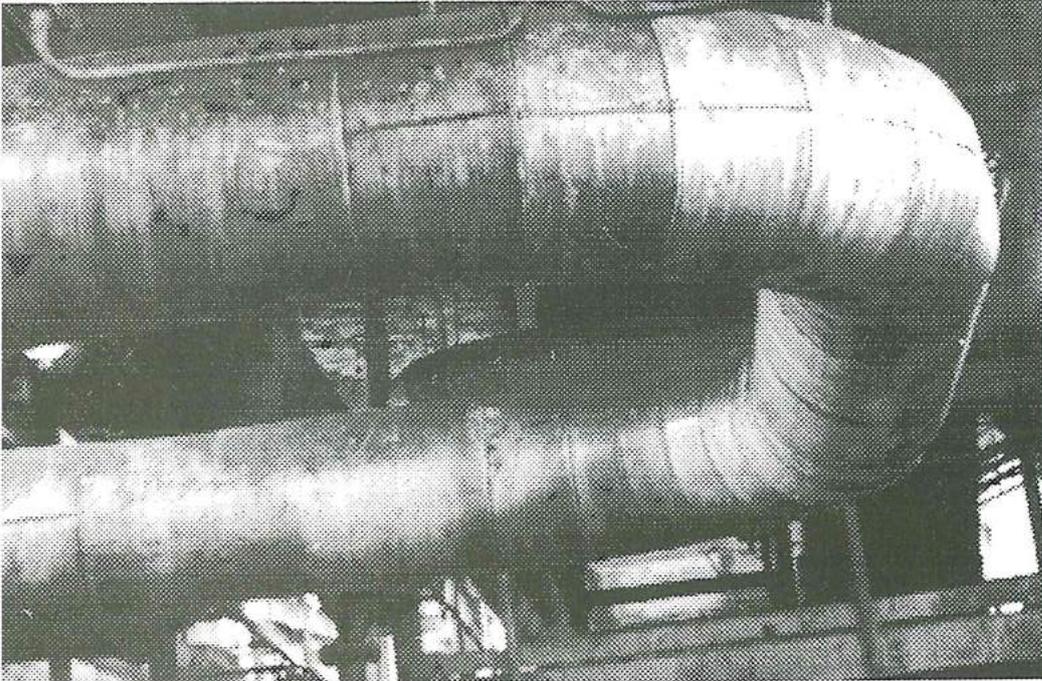
Kompetenzverlagerung von der tariflichen auf die betriebliche Ebene. Der in die Betriebsverfassung inkorporierte Betriebsrat stellt aufgrund seiner rechtlichen Stellung — er ist auf totale Wirtschaftsfriedlichkeit verpflichtet, insbesondere ist ihm das Recht zum Arbeitskampf versagt (§ 74 Abs. 2 BetrVG) — eine viel schwächere Interessenvertretung dar als die Gewerkschaften. Die Position der abhängigen Beschäftigten würde also insgesamt deutlich geschwächt.

Da Art. 9 Abs. 3 GG den Koalitionen das Recht garantiert, „insbesondere Löhne und sonstige materielle Arbeitsbedingungen in einem von staatlicher Rechtssetzung freigelassenen Raum in eigener Verantwortung ohne staatliche Einflüsse durch unabdingbare Gesamtvereinbarungen sinnvoll zu ordnen“,¹³ stellt daher nach (noch) herrschender Lehre in der Rechtswissenschaft eine gesetzliche Öffnungsklausel einen unzulässigen Eingriff in das Grundrecht der Koalitionsfreiheit dar und wäre verfassungswidrig.¹⁴

Die gesetzliche Öffnungsklausel hat die Bundesregierung einstweilen auf Eis gelegt, sie wurde aber im Sommer 1994 im neuesten Gutachten der unabhängigen Monopolkommission der Bundesregierung erneut thematisiert.¹⁵ Falls das „verfassungsrechtliche Risiko“ in Bonn zu hoch eingeschätzt werde, könne man die Öffnungsmöglichkeiten ja begrenzen. Die Monopolkommission macht, ganz in der Tradition eines marktradikalen Neoliberalismus, die Tarifautonomie für die anhaltend hohe Erwerbslosigkeit verantwortlich: Da die „Macht der Tarifkartelle“ ein zu hohes Preisniveau der Ware Arbeitskraft erzwingen, könne auf dem Markt kein vollständiger Ausgleich von Angebot und Nachfrage stattfinden. Beflügelt durch das Monopol-Gutachten, das Bundeswirtschaftsminister Rexrodt bei der Entgegennahme als „grundsätzlich richtig“ bezeichnete,¹⁶ lobte der Minister eine Nürnberger Arbeitslosen-Initiative, deren 100 Mitglieder medienwirksam angeboten hatten, für einen Job, und sei er auch unattraktiv, freiwillig 20% unter Tarif arbeiten zu wollen.¹⁷ Peinlich für Rexrodt, daß er dabei einer politischen Satire aufgesessen war.

Dieses Sommerspektakel 1994 um eine gesetzliche Öffnungsklausel lenkt aber auch davon ab, daß die Regierung den Abbau der Tarifautonomie längst eingeleitet hat:

● Die zum 1. August 1994 in Kraft getretene Novelle des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) sieht vor, daß Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen unter Tarif entlohnt werden — was § 249h AFG schon vorher in den neuen Bundesländern ermöglicht hat. Neben dem ‚zweiten Arbeitsmarkt‘ der ABM ist im ‚dritten Arbeitsmarkt‘ der Maßnahmen nach den §§ 19f des Bundessozialhilfegesetzes längst Praxis, daß die abwickelnden Kommunen Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Tarifrechts begründen.



betrieblichen und Unternehmensmitbestimmung deren wirksamstes Instrument der Sozialgestaltung.⁶ Freilich hat die in besonderer Weise ritualisierte und verrechtlichte tarifliche Praxis in der BRD ebenso ihren Anteil an der Stabilität des kapitalistischen Systems der BRD: Die formal gleichberechtigte Partizipation der ArbeitnehmerInnenseite an der Ausgestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sorgte überwiegend für die Legitimität des herrschenden Verteilungsmodells und für eine weitgehende Befriedung der Arbeitsbeziehungen. Nichtsdestoweniger werden neuerdings von Seiten des Staates, der Rechtswissenschaft und der ‚ArbeitgeberInnen‘⁷ gezielt Angriffe gegen die Tarifautonomie unternommen.

TotengräberInnen der Tarifautonomie

1991 legte die von der Bundesregierung eingesetzte „Deregulierungskommission“ einen Katalog von Vorschlägen zur Deregulierung des Arbeitsrechts vor — darunter auch Forderungen zur Beschränkung der Tarifautonomie: Langzeitarbeitslose (ab 1 Jahr) sollen zur Erleichterung des Wiedereinstiegs in das Erwerbs-

nach dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG). § 77 Abs. 3 BetrVG bestimmt unmißverständlich, daß „Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch Tarifvertrag geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden,“ nicht Gegenstand einer Betriebsvereinbarung sein können. Die Bundesregierung setzte die am § 77 Abs. 3 BetrVG ansetzende Forderung der Deregulierungskommission schon 1992 in eine politische Initiative um: Auf der Ebene einer Koalitionsarbeitsgruppe beschloß sie, für die neuen Bundesländer eine gesetzliche Öffnungsklausel mit etwa folgendem Wortlaut einzuführen: „Der Tarifvertrag kann im eng begrenzten Notfall durch Betriebsvereinbarung zeitweilig abbedungen werden.“¹⁰

Die Tarifparteien können jederzeit einen besonderen Firmentarifvertrag für einen gefährdeten Betrieb oder ein Unternehmen abschließen; dies demonstrierte zuletzt der viel beachtete Volkswagen-Tarifvertrag.¹¹ Darüber hinaus sollen ja auch tarifliche Öffnungsklauseln, die im Tarifvertrag selbst vereinbart werden, zulässig sein.¹² Es kann also den BefürworterInnen einer gesetzlichen Öffnungsklausel nicht allein um ein Mehr an Flexibilität oder Betriebsnähe gehen. Es geht ihnen vielmehr um die politischen Konsequenzen einer

● Das Hochschulfristvertragsgesetz von 1985, wogegen seit 1986 eine Verfassungsbeschwerde von GEW und ÖTV anhängig ist, über die das Bundesverfassungsgericht noch in diesem Jahr entscheiden will,¹⁸ hat die Möglichkeit der befristeten Beschäftigung im Hochschulbereich ausgedehnt und auf diese Weise entgegenstehende tarifliche Bestimmungen aufgehoben.

● Auch die Diskussion um die Finanzierung der Pflegeversicherung war von einer bemerkenswerten Respektlosigkeit gegenüber der Tarifautonomie gekennzeichnet. Die ursprünglich geplante Einschränkung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall (Karenztage) hätte auf einen Schlag hunderte von Tarifverträgen zur Makulatur gemacht. Auch die schließlich realisierten Lohnkürzungen an Feiertagen schränken die Tarifautonomie ein, indem in die tariflichen Regelungen von Monatsgehältern eingegriffen wird.¹⁹

Von staatlicher Seite haben wir es also mit einem ganzen Bündel von Maßnahmen zu tun, die entweder den Schutzbereich der Tarifautonomie selbst aushöhlen, oder ihr durch die Schaffung von „tariffreien Beschäftigungsinseln“²⁰ das Wasser abgraben. Bei grenzüberschreitenden Beschäftigungsverhältnissen könnte das Tarifrecht zudem durch — tarifloses — ausländisches Recht verdrängt werden.²¹

In der Rechtswissenschaft wird die Tarifautonomie insbesondere durch eine Uminterpretation des ‚Günstigkeitsprinzips‘ in Frage gestellt. Gemäß Tarifvertragsgesetz und entsprechend der sozialpolitischen Funktion von Tarifverträgen stellen die tarifvertraglichen Normen ei-

dingungen vereinbart werden. Ausgehend von einem Aufsatz von Klaus Adomeit aus dem Jahre 1985²² behaupten konservative ArbeitsrechtlerInnen, bei einer schwierigen Wirtschaftslage könnten Arbeitsverträge mit untertariflichen Konditionen vereinbart werden, die für die betroffenen ArbeitnehmerInnen ‚günstiger‘ seien als gar keine Arbeit. Die Normenhierarchie Tarifvertrag — Betriebsvereinbarung — Arbeitsvertrag wäre damit endgültig auf den Kopf gestellt.

Die ArbeitgeberInnen selbst haben durch die spektakuläre fristlose Kündigung der Metall-Tarifverträge in den neuen Bundesländern im Februar 1993 ihre Bereitschaft demonstriert, bei Bedarf den seit Jahrzehnten bestehenden Konsens über die Grundsätze der Tarifautonomie bedenkenlos aufzukündigen. Die Kündigung eines Tarifvertrags ist dann ein ganz normaler und legaler Vorgang, wenn er zu dem Zeitpunkt erfolgt, in dem ein Kündigungsrecht im Tarifvertrag selbst vorgesehen ist. Die Kündigung 1993 erfolgte aber vorzeitig, und ist damit nicht nur ein beispielloser Vorgang in der Tarifgeschichte der Bundesrepublik, sondern darüber hinaus rechtswidrig,²³ denn eine vertragswidrige Kündigung ist nach allgemeiner Auffassung nur in krassen Ausnahmefällen möglich, die noch nicht gegeben sind, wenn ein erwarteter konjunktureller Aufschwung ausbleibt. In prosperierenden Zeiten hat die beschränkte Kündigungsmöglichkeit von Tarifverträgen ebenso wie die Friedenspflicht die Funktion, die Lohnabhängigen von der Teilhabe an unvorhergesehenen Profitzuwächsen auszuschließen. Trotz manchen Unmuts an der Gewerkschaftsbasis hielt sich die

Was tun gegen die „postfordistische Desyndikalisierung“?

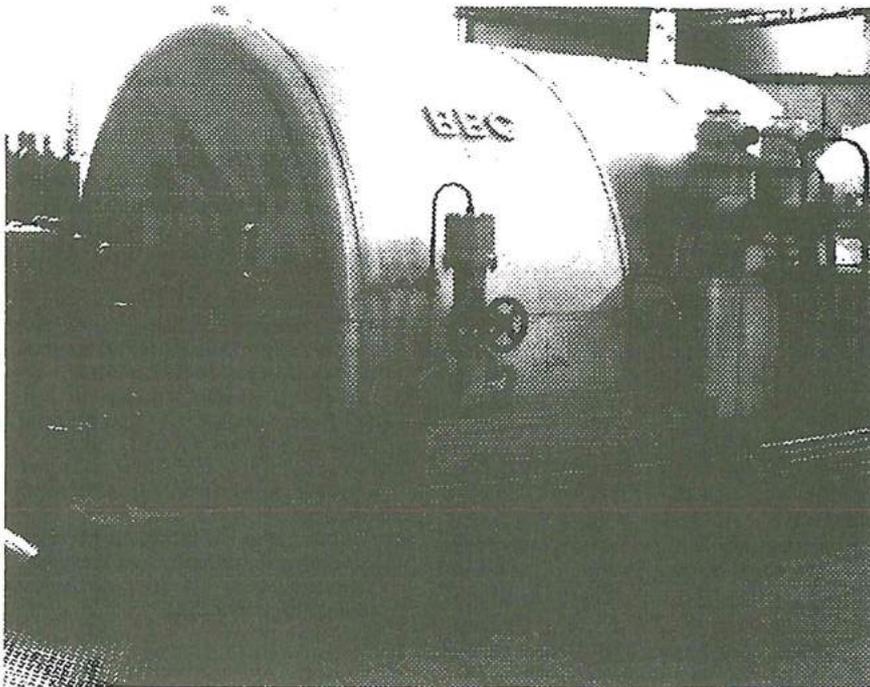
Der Prozeß der Erosion der Tarifautonomie ist kein isoliertes Phänomen, sondern geht einher mit allgemeinen Bestrebungen zur Deregulierung der Arbeitsbeziehungen.²⁴ Dies kann brauchbar als Bestandteil eines globalen Umbruchs des Kapitalismus verstanden werden. Der von den kritischen Wirtschafts- und Sozialwissenschaften entwickelte regulationstheoretische Ansatz kennzeichnet diesen Umbruch als Übergang vom Fordismus zum Postfordismus²⁵ — eine Anpassungsleistung der nach wie vor kapitalistischen Produktionsweise an neue Verwertungsbedingungen, die sich u.a. durch die Weiterentwicklung der Produktivkräfte (neue Technologien) ergeben haben.

Der Fordismus war in den Metropolen des kapitalistischen Weltsystems durch hohe Wachstumsraten, Massenkonsum, Vollbeschäftigung und Ausdehnung der Lohnarbeit gekennzeichnet. Ein reguliertes und standardisiertes Normalarbeitsverhältnis wurde von einem leistungsfähigen keynesianischen Wohlfahrtsstaat begleitet. In diesem Regulationsmodus hatten auch übergreifende Gewerkschaftsorganisationen und ein ausgedehntes Tarifvertragssystem ihren angestammten Platz.

Demgegenüber wird im Postfordismus das tariflich geregelte Normalarbeitsver-

Anmerkungen

- 1 Abendroth 1975, 63ff
- 2 BVerfGE 84, 212ff (229)
- 3 BVerfGE 84, 212ff, Leitsätze 1 und 2; vgl. hierzu Keller 1992
- 4 nach Zichert, *ArbuR* 1993, 98
- 5 vgl. Däubler 1993, 104ff
- 6 vgl. Zichert, *ArbuR* 1993, 98f
- 7 Bereits Friedrich Engels wunderte sich im Vorwort zur dritten Auflage des „Kapital“ über „jenes Kauderwelsch, worin ... derjenige, der sich für bare Zahlung von anderen die Arbeit geben läßt, der Arbeitgeber heißt, und Arbeitnehmer derjenige, dessen Arbeit ihm für Lohn abgenommen wird.“ (MEW [Marx-Engels-Werke] 23, 34) Ich meide daher weitgehend die sozialpartnerschaftlichen Begriffe ‚ArbeitnehmerInnen‘ und ‚ArbeitgeberInnen‘ zugunsten von Begriffen wie ‚Lohnabhängige‘ und ‚UnternehmerInnen‘.
- 8 Deregulierungskommission: Marktöffnung und Wettbewerb, Stuttgart 1991
- 9 vgl. Hanau, *RdA* 1993, 7ff mwN
- 10 zitiert nach Hanau, *RdA* 1993, 1
- 11 dokumentiert in *NZA* 1994, 111f
- 12 vgl. Hanau, *RdA* 1993, 11
- 13 BVerfGE 44, 222 (340f)
- 14 Hanau 1993, 9f mwN
- 15 *FAZ* vom 8.7.1994
- 16 *FR* vom 29.7.1994
- 17 *FR* vom 26., 27. und 28.8.1994
- 18 vgl. Wolf, *FoR* 1994
- 19 vgl. Zichert, *GMH* 1994, 170f
- 20 Hanau, *GMH* 1994, 132
- 21 vgl. zu diesem Problemkreis Däubler 1993, Rn 1637ff
- 22 Adomeit, *NJW* 1985
- 23 vgl. Unterhinninghofen, *ArbuR* 1993
- 24 vgl. Blanke 1992
- 25 vgl. Hirsch/Roth 1986; zur Regulationsschule grundlegend Hirsch 1990
- 26 vgl. zum folgenden auch Roth 1993
- 27 vgl. v. Werlhof 1991



nen Mindeststandard dar, der im Arbeitsvertrag keinesfalls unterschritten werden darf. Wohl aber dürfen gemäß § 4 Abs. 3 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) für die ArbeitnehmerInnen günstigere Arbeitsbe-

Gewerkschaftsführung immer peinlich genau an diese Restriktionen und legte damit über Jahrzehnte ein geringeres Klassenbewußtsein an den Tag als der ArbeitgeberInnenverband Gesamt-Metall 1993.

hältnis, welches auf angemessener Entlohnung und sozialer Absicherung beruht, auf den Bereich der Entwicklungs- und Fertigungszentren der transnationalen Konzerne verengt.²⁶ Der Großteil der Produktion wird in flexibilisierte, prekäre und unregelmäßige Arbeitsbeziehungen ausgelagert. Auch von den RegulationstheoretikerInnen wird gerne übersehen, daß ein breites Spektrum informeller Beschäftigungs- und Ausbeutungsverhältnisse immer schon in den Peripherien – in Form der Hausarbeit auch in den „inneren Kolonien“ der Metropolen – existiert hat.²⁷ Neu ist die Ausdehnung dieser Strukturen weit in die industrialisierten Zentren der ersten und ehemals zweiten Welt hinein.

Ein Tarifvertragssystem mit dem Anspruch, prinzipiell alle Beschäftigungs-

verhältnisse der Regulation durch die TarifpartnerInnen zu unterziehen, paßt erkennbar nicht in die schöne neue Arbeitswelt des Postfordismus. Die eingangs aufgezeigte sozialökonomische Funktion der Tarifautonomie für die kapitalistischen Arbeitsbeziehungen hat zwar weiterhin Gültigkeit, verwandelt sich aber aus der Sicht des Kapitals nun von einem anerkannten Ordnungs- und Befriedigungsinstrument zu einem lästigen Hemmnis für das Projekt einer Abstufung der Ausbeutungsverhältnisse.

Für die Gewerkschaften kann es angesichts dieser globalen Herausforderungen nicht damit getan sein, auf die Verfassungswidrigkeit von Angriffen auf die Tarifautonomie zu verweisen und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten.²⁸ Die Gewerkschaften werden wirksame und mobilisierungsfähige Konzepte gegen die Bedrohungen entwickeln müssen. Dabei werden sie sich einerseits auf die Umstände der Umstrukturierungen einstellen müssen und ihnen andererseits, wo möglich, den Kampf anzusagen haben.

Zunächst werden sich die Gewerkschaften auf die zunehmend fragmentierte Zusammensetzung ihrer Basis einstellen müssen. Immer mehr Lohnabhängige befinden sich in unterschiedlichsten prekären und irregulären Arbeitsverhältnissen: Teilzeit- und befristet Beschäftigte, JobberInnen, Heim- und LeiharbeiterInnen, „selbständige“ ArbeiterInnen usw. Diese Beschäftigten fallen nicht nur durch die Maschen des Tarifvertrags- und sozialen Sicherungssystems, sondern werden in der Regel auch nicht vom gewerkschaftlichen Vertretungsanspruch erfaßt, der nach wie vor auf das reguläre Lohnarbeitsverhältnis konzentriert ist.

Die allmähliche Einengung der Tarifautonomie auf einen immer kleineren Kern von Beschäftigten haben die Gewerkschaften ebenso zu bekämpfen wie Angriffe auf deren Strukturprinzipien. Erst auf dieser Grundlage ergeben sich die Eckpunkte für eine Diskussion um eine Modernisierung des Tarifvertragssystems – möglicherweise auch in der Form von tariflichen Optionen und regulierten betrieblichen Öffnungen.²⁹

Desweiteren kann die Tarifautonomie im System der alle Kontinente umspannenden Arbeitsteilung und Kapitalkonzentration langfristig nur Bestand haben, wenn sich die Handlungsebene der Gewerkschaften der ihrer GegenspielerInnen annähert.³⁰ Das weltweit agierende Kapital sprengt endgültig den Handlungsrahmen der Nationalstaaten, die in eine erbiterte Konkurrenz um die besten Standortvorteile treten. Nicht nur die gewerkschaftliche Zusammenarbeit, sondern die gewerkschaftlichen Organisationsstrukturen selbst müssen schleunigst internationalisiert werden.

Versagen die Gewerkschaften gegenüber diesen Herausforderungen und setzen den eingeschlagenen Weg der „Selbstzerstörung der institutionalisierten Arbeit-

erbewegung“ fort, so werden sie sich letztlich dem „allgemeinen Desyndikalisierungsprozeß der postfordistischen Gesellschaft“ unterwerfen müssen.³¹

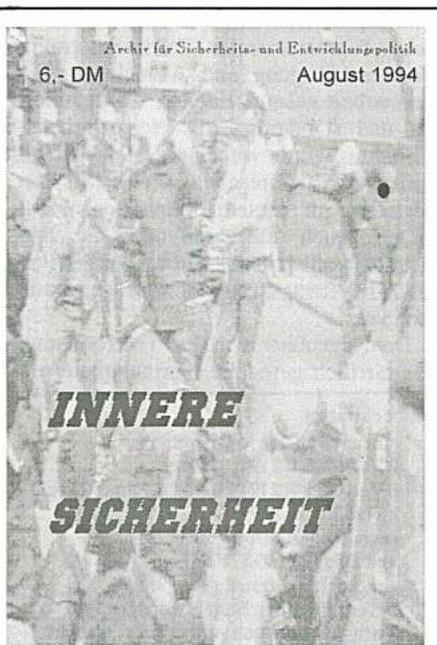
Andreas Keller ist Diplom-Politologe und wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Marburg.

Literatur

- Abendroth, Wolfgang: Das Grundgesetz. Eine Einführung in seine politischen Probleme, ⁵1975
- Adomeit, Klaus: Das Günstigkeitsprinzip – neu verstanden, *NJW (Neue Juristische Wochenschrift)* 1984, 26f
- Blanke, Thomas: Flexibilisierung und Deregulierung: Modernisierung ohne Alternative?, in: Wolfgang Däubler/Manfred Bobke/Karl Kehrman (Hrsg.), *Arbeit und Recht. Festschrift für Albert Gnade zum 65. Geburtstag*, Köln 1992, 25ff
- Buchner, Herbert: Kündigung der Tarifregelungen über die Entgeltanpassung in der Metallindustrie der östlichen Bundesländer, *NZA (Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht)* 1993, 289ff
- Däubler, Wolfgang: Das Arbeitsrecht I. Leitfaden für Arbeitnehmer, ¹³1993
- ders., *Tarifvertragsrecht. Ein Handbuch*, ³1993
- Hanau, Peter: Die Deregulierung von Tarifverträgen durch Betriebsvereinbarungen als Problem der Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG), *RdA (Recht der Arbeit)* 1993, 1ff
- ders., *Tarifautonomie in der Bewährung*, *GMH (Gewerkschaftliche Monatshefte)* 1994, 129ff
- Hirsch, Joachim: Kapitalismus ohne Alternative?, Hamburg 1990
- Hirsch, Joachim/Roland Roth: Das neue Gesicht des Kapitalismus, Hamburg 1986
- Keller, Andreas: Zum Aussperrungsurteil des Bundesverfassungsgerichts, *DuR (Demokratie und Recht)* 1992, 99ff
- Riester, Walter: Tarifpolitik im Umbruch, *GMH (Gewerkschaftliche Monatshefte)* 1994, 149ff
- Roth, Karl Heinz: Die Wiederkehr der Proletarität und die Angst der Linken: Möglichkeiten und Grenzen sozialistischer Politik im Übergang zum 21. Jahrhundert, in: Frombeloff (Hrsg.): ... und es begann die Zeit der Autonomie. Politische Texte von Karl Heinz Roth, Hamburg 1993, 271ff
- Unterhinninghofen, Hermann: Fristlose Kündigung der ostdeutschen Metalltarifverträge. „Hilfeschrei“ oder eklatanter Rechtsbruch?, *ArbuR (Arbeit und Recht)* 1993, 101ff
- Werlhof, Claudia von: Der Proletarier ist tot. Es lebe die Hausfrau?, in: dies.: Was haben die Hühner mit dem Dollar zu tun? Frauen und Ökonomie, München 1991, 114ff
- Wolf, Hans-Dieter: Feudalherrschaft der Ordinarier über das sonstige wissenschaftliche Personal, *FoR (Forum Recht)* 1994, 54f
- Zachert, Ulrich: Für den Erhalt und die Fortentwicklung der Tarifautonomie, *ArbuR (Arbeit und Recht)* 1993, 97ff
- ders., *Gefährdungen der Tarifautonomie. Das Tarifvertragssystem zwischen Deregulierung und Erosion*, *GMH (Gewerkschaftliche Monatshefte)* 1994, 168ff

Anmerkungen

- 28 vgl. Däubler 1993, Rn 37ff
- 29 vgl. Riester, *GMH* 1994
- 30 Roth 1993, 286ff
- 31 Roth 1993, 290, 287



Mit Beiträgen zu folgenden Themen:

- Bundeswehreinsetzung im Inneren
Detlev Beutner
- Politische Polizei
Jürgen Korell
- BND
Erich Schmidt-Eenboom
- Organisierte Kriminalität
Norbert Pütter
- Grundrechtsabbau
Wolf-Dieter Narr
- Festung Europa
Katrina Schubert u. Monika van Ooyen
- Polizeiliche Kriminalstatistik
Caren Blume
- ...

Für 7,-DM (Scheck/Rechnung; keine Briefmarken!) zu bestellen bei: Archiv für Sicherheits- und Entwicklungspolitik, Postfach 1219, 48348 Everswinkel, Tel/Fax: 02582/9321